

# AUSSCHLUSS EINES UNTERNEHMENS WEGEN SCHLECHTER ERFAHRUNGEN

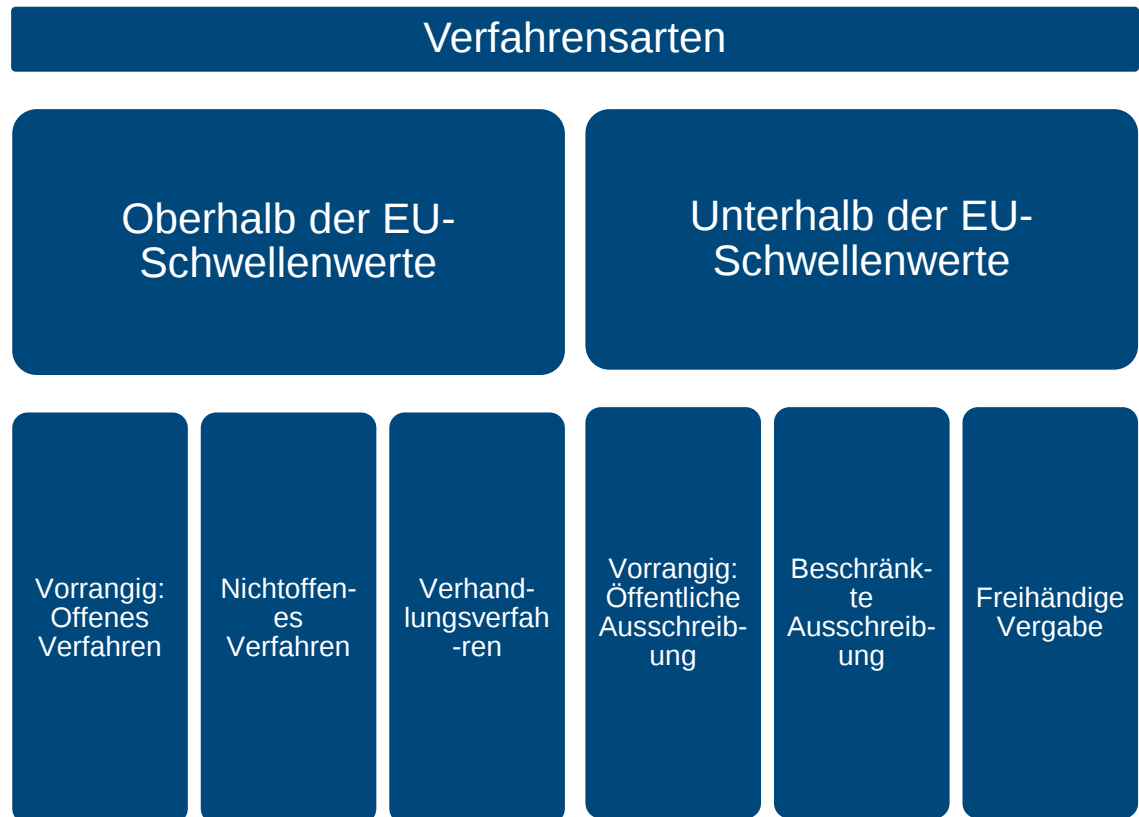
VERGABERECHTLICHE VORGABEN UND SPIELRÄUME

## Gliederung

- Begrüßung und Vorstellung
- Verfahrensarten im Vergaberecht
- Berücksichtigung schlechter Erfahrungen mit Bietern bei der Verfahrensauswahl
- Berücksichtigung schlechter Erfahrungen bei der Angebotsprüfung
- Pauschale Verbote & Selbstreinigung

## Verfahrensarten im Vergaberecht

- Oberhalb der EU-Schwellenwerte (5,186 Mio. EUR für Bauleistungen, 207.000 EUR für alles weitere): EU-weites Verfahren mit Rechtsschutz der unterlegenen Bieter
- Unterhalb der EU-Schwellenwerte: Nationales Haushaltsrecht, eingeschränkter Rechtsschutz



### Berücksichtigung schlechter Erfahrungen mit Bietern bei der Verfahrensauswahl

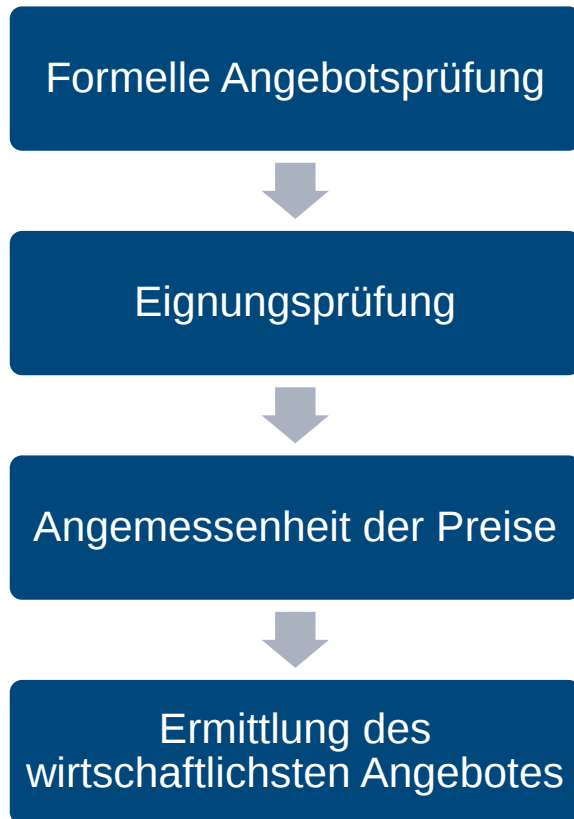
#### ▪ **Oberschwelle:**

- Offenes Verfahren (-)
- Nichtoffenes Verfahren: Nur im Rahmen der aufzufordernden Unternehmen
  - Aber: Pflicht zur Vorabbekanntmachung und Pflicht zur Begründung der Auswahlentscheidung
- Verhandlungsverfahren
  - Im Rahmen der Eignungsprüfung (+)

#### ▪ **Unterschwelle**

- Öffentliche Ausschreibung (-)
- Beschränkte Ausschreibung: Nur im Rahmen der aufzufordernden Unternehmen
- Freihändige Vergabe (+)

## Berücksichtigung schlechter Erfahrungen bei der Angebotsprüfung (1/3)



- Schlechte Erfahrungen können in offenen Verfahren/bei öffentlichen Ausschreibungen ausschließlich im Rahmen der Eignungsprüfung berücksichtigt werden
- Eignungskriterien
  - Fachkunde
  - Leistungsfähigkeit
  - Gesetzestreue
  - Zuverlässigkeit
- Fehlt eine der vorgenannten Voraussetzungen muss der Bieter ausgeschlossen werden
- Ist an objektiven Kriterien festzumachen
- Kein „Mehr an Eignung“ außer in zweistufigen Verfahren

### Berücksichtigung schlechter Erfahrungen bei der Angebotsprüfung (2/3)

- **Wessen schlechten Erfahrungen dürfen berücksichtigt werden?**
  - Eigene Erfahrungen der Kommune
  - Erfahrungen eines fachkundigen Beraters
  - Erfahrungen von Dritten
- **Welche schlechten Erfahrungen dürfen berücksichtigt werden?**
  - Grundsätzlich: Nur Erfahrungen mit Bezug zu den Eignungskriterien
  - Schlechte Erfahrung muss gewichtig sein, kleinere Pflichtverletzungen genügen nicht
  - Erfahrungen müssen auf objektiven und beweisbaren Tatsachen beruhen
    - Insbesondere das subjektive Gefühl „übers Ohr gehauen worden zu sein“ genügt nicht

## Berücksichtigung schlechter Erfahrungen bei der Angebotsprüfung (3/3)

1.

- Feststellung des Vorliegens einer negativen Erfahrung

2.

- Bewertung der Auswirkung der negativen Erfahrung auf die Eignung des Bieters

3.

- Bewertung der Quellenlage

4.

- Möglichkeit des Bieters Stellung zu den Vorwürfen zu nehmen

5.

- Negative Prognoseentscheidung
- Bei der Entscheidung zu beachten: Gleichbehandlungsgrundsatz und Diskriminierungsverbot

6.

- Ausschluss des Bieters

## Pauschale Verbote und Selbstreinigung

- Eignungsprüfung und Prognose ist immer eine Einzelfallentscheidung, die sowohl den Bieter, wie auch die ausgeschriebene Leistung berücksichtigen muss
- Haben Bieter in der Vergangenheit nachgewiesene Gesetzesverstöße begangen, können Sie durch sog. Selbstreinigung ihre Eignung wieder herstellen (v.a. in Kartellverfahren)
- Deswegen ist immer dem Bieter die Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben.
- Ein Verstoß kann im Wege eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer, bzw. eine Beschwerde bei der Kreisbehörde geahndet werden



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

André Siedenberg

0211 430 77 275

[siedenberg@kommunalagenturnrw.de](mailto:siedenberg@kommunalagenturnrw.de)

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt ®.  
Jegliche auch auszugsweise Veröffentlichung, Vervielfältigung, Änderung oder sonstige Verwendung ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Kommunal Agentur NRW GmbH gestattet.